

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „meinbezirk.at/villach“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „RMK Regionalmedien Kärnten GmbH“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag.^a Nina Brnada, Birgit Entner-Gerhold, Sandra Walder, Günter Schröder, Christia Zöchling und Christoph Wurmdobler in seiner Sitzung am 24.01.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„RegionalMedien Kärnten GmbH“**, Völkermarkterring 25, 9020 Klagenfurt, als Medieninhaberin von „meinbezirk.at/villach“, vertreten durch Kroker Tonini Höss & Lajlar Rechtsanwälte, Sillgasse 12/IV, 6020 Innsbruck, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Wind und Sonne schicken hohe Rechnungen“** erschienen am 20.11.2024 auf „meinbezirk.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 und 3.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren; Fotomontagen).**

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag „Wind und Sonne schicken hohe Rechnungen“ wird der Wirtschaftsexperte Norbert Wohlgemuth zu Windenergie und auch deren Nachteilen interviewt. Dem Artikel ist ein Bild beigelegt, das von der Initiative „ja-zu-kaernten.at“ übernommen wurde. Darauf ist zu sehen, wie ein Waldstück von Maschinen gerodet wird, auf den Bergen im Hintergrund sind zahlreiche Windräder installiert. Das Bild ist düster, der Wald, die Berge und der Himmel ist in dunklen Tönen gehalten.

Das Bild wurde offensichtlich mit Künstlicher Intelligenz erstellt (ein Windrad weist lediglich zwei Rotorblätter auf, ein anderes hingegen vier; auch die Ausformung der Maschinen deutet eindeutig darauf hin).

Ein Leser kritisiert, dass im Begleittext zum Bild nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es sich um ein KI-Bild handelt.

In einer schriftlichen Stellungnahme hat der Rechtsanwalt der Medieninhaberin den Standpunkt vertreten, dass eine entsprechende Kennzeichnung lediglich dann zu erfolgen habe, wenn die Leserinnen und Leser das KI-generierte Foto auch tatsächlich als real auffassen würden. Im hier zu beurteilenden Fall sei jedoch klar erkennbar, dass es sich um kein reales Foto handle, sondern dieses mittels künstlicher Intelligenz erstellt worden sei, weshalb eine Kennzeichnungspflicht in Bezug auf den Ehrenkodex ausscheiden würde.

Selbst bei flüchtiger Betrachtung des gegenständlichen Bildes sei hinsichtlich der Darstellung der darauf erkennbaren Gegenstände, der Art und Farbgebung des Fotos eindeutig ableitbar, dass es sich um ein KI-generiertes Bild handeln würde.

Die Rechtsvertretung der Medieninhaberin bezieht sich auf den „AI-Act“, der nur Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, Offenlegungspflichten auferlegen würde. Bei KI-Systemen, die Deepfake-Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren, sei offenzulegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert worden seien. Für Bild-, Ton- und Videoinhalte, die kein Deepfake sind, bestehe eine solche Offenlegungspflicht nicht.

Das Bildmaterial sei außerdem nicht von der Medieninhaberin mittels KI hergestellt worden, sondern stamme von der im Artikel angegebenen Bildquelle. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Autor des Artikels, dass er das Bild von einer Bürgerinitiative zugespielt bekommen habe. Es sei ihm bewusst gewesen, dass es sich hier nicht um ein reales Bild handeln würde.

Zur Kennzeichnung als „Foto“ im Artikel brachte der Autor vor, dass man Bilder in der Print- und Onlineversion immer mit der Quelle „Foto“ kennzeichnen würde, egal um welche Darstellung es sich handeln würde, ob es etwa ein Profilbild oder ein KI-Bild sei.

Zunächst hält der Senat fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit bei Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt mit ein, dass geschilderte Sachverhalte auf einer

entsprechenden Grundlage fußen und Informationen im erforderlichen Kontext gekennzeichnet und wiedergegeben werden.

Vor diesem Hintergrund sieht es der Senat kritisch, dass der Autor des Artikels im Wissen, dass es beim Titelbild um keine dokumentarische Aufnahme handelt, eine Kennzeichnung als „Foto“ gewählt hat. Das Thema Windkraftanlagen ist gesellschaftlich umstritten, in Kärnten gab es dazu eine knappe Volksbefragung. Umso mehr ist ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit im Sinne von Punkt 2 des Ehrenkodex erforderlich. Die Senate des Presserats gehen dann von einem sensiblen Thema aus, wenn dieses in der Öffentlichkeit intensiv und kontrovers diskutiert wird (siehe etwa die Fälle 2014/50, 2015/216 und 2015/210).

Das düster wirkende Bild mit dem gerodeten Wald und den Windrädern im Hintergrund erzeugt eine negative Stimmung in Bezug auf Windkraft. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass das Bild dem Redakteur von einer Anti-Windkraft-Initiative zur Verfügung gestellt wurde. Das wurde auch in der Bildquellenangabe beim Artikel ausgewiesen.

Da es sich im vorliegenden Fall um keine dokumentarische Aufnahme handelt, ist die Bezeichnung „Foto“ für Leserinnen und Leser irreführend. Dieser Hinweis deutet zu Unrecht auf ein reales Bild hin. Der Senat sieht hier einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Wiedergabe von Nachrichten).

Der Senat weist in diesem Zusammenhang außerdem auf Punkt 3.3 des Ehrenkodex hin, der auch auf KI-generierte bzw. KI-bearbeitete Bilder anwendbar ist: Fotomontagen und Bildbearbeitungen, die von flüchtigen Leserinnen und Lesern als dokumentarische Abbildungen aufgefasst werden, müssen deutlich als Montagen oder Bearbeitungen kenntlich gemacht werden.

KI-generierte Bilder sollten als solche gekennzeichnet werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass künstlich erzeugte Bilder die Wirklichkeit abbilden.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats einen **Verstoß gegen die Punkte 2.1 und 3.3 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren; Fotomontagen)** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „RegionalMedien Kärnten GmbH“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
24.01.2025